

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist der Kauf von Software, Hardware sowie sonstigem Büro- und Computermaterial gemäß Kaufvertrag/Bestellung.
2. Angebote der Firma DATEC pro GmbH, nachfolgend Fa. DATEC, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Eingang der vom Käufer unterzeichneten Bestellung und schriftlicher Auftragsbestätigung der Fa. DATEC oder mit Beginn der Auftragsausführung durch die Fa. DATEC zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist die Fa. DATEC berechtigt, 30% des Auftragswertes als Schadenersatz zu berechnen.
3. Die Verantwortung für die Auswahl der gekauften Artikel im Rahmen des beabsichtigten Einsatzes liegt beim Käufer. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich.

2. Lieferung, Aufstellung, Gefahrübergang

1. Über die Lieferzeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch die Fa. DATEC. Bei der Einhaltung der von der Fa. DATEC bestätigten Liefertermine ist die Lieferfähigkeit der Zulieferanten maßgeblich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes an den Kunden mitgeteilt ist. Wird ein Liefertermin von der Fa. DATEC schuldhaft um mehr als drei Wochen überschritten, kann der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf der Nachfrist unter Ausschluss weitgehender Ansprüche von dem Kaufvertrag zurücktreten. Ausgeschlossen ist insbesondere der Ersatz mittelbarer Schäden, soweit Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Fa. DATEC beruhen. Höhere Gewalt und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferstörung. Bei derartigen Lieferstörungen ist die Fa. DATEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß eine Schadenersatzpflicht für sie eintritt. Sofern die Lieferstörung aus dem Bereich der Zulieferanten der Fa. DATEC kommt und innerhalb der vorhergesehenen Lieferfristen nicht beseitigt werden kann, steht es der Fa. DATEC frei, dem Käufer ein Alternativangebot zu offerieren, das in Preis und Güte dem ursprünglichen Lieferauftrag entspricht. Ist der Kunde zur Abnahme des Alternativangebots nicht bereit, kann die Fa. DATEC vom ursprünglich geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne daß der Kunde hieraus einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
2. Abweichungen der gelieferten Waren und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese durch technische Neuerungen der Lieferfirma der Fa. DATEC bedingt sind und keine wesentlichen Veränderungen des zugrundeliegenden Vertragsinhaltes darstellen. Die Fa. DATEC kann Vertragsleistungen ganz oder teilweise Dritten übertragen. Bei Vertragsverletzungen durch die beauftragten Dritten ergibt sich eine Haftung für die Fa. DATEC nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Kaufgegenstände auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Waren die Geschäftsräume der Fa. DATEC verlassen, bereitgestellte Waren nicht abgerufen oder die Lieferung auf Wunsch des Käufers zurückgestellt wird. Die Fa. DATEC haftet nicht für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versandter Waren.
4. Der Gefahrübergang ist unabhängig von einer eventuell vorzunehmenden Hard- und/oder Softwareeinweisung/Installation.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Schäden der Fa. DATEC innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt der Gewährleistungsanspruch des Käufers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung innerhalb der gesetzten Frist nicht erkennbar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle von der Fa. DATEC genannten Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarungen als Nettopreise, zu denen die jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer zu addieren ist. Der jeweilige Kaufpreis gilt ab Hamburg und ist bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Bei gesonderten Softwareaufträgen ist eine Vorauszahlung von 50% des Auftragswertes erforderlich. Die Fälligkeit der restlichen Summe des Kaufpreises tritt mit Gefahrübergang ein, ohne daß es einer speziellen Fristsetzung bedarf. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
2. Der Käufer kann gegen den Kaufpreis nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen.
3. Kostenvorschläge können um 15 % über- bzw. unterschritten werden.
4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die Fa. DATEC zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden sämtliche Forderungen der Fa. DATEC gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn der Fa. DATEC andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. Hält die Fa. DATEC weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Fa. DATEC steht das Recht zu, den in Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.
5. Vom Verzugszeitpunkt an ist die Fa. DATEC berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. Die Fa. DATEC ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren bleiben diese Eigentum der Fa. DATEC. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann die Fa. DATEC unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Waren zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dem Käufer diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
2. Bei einer Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der von der Fa. DATEC gelieferten Waren erwirbt diese an der entsprechenden Sache anteilig Miteigentum, ohne daß daraus Verpflichtungen für sie entstehen.

5. Software

1. Für die Erstellung von Softwareprogrammen wendet die Fa. DATEC die gebotene Sorgfalt an. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen. Ein Unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung möglicher Programmfehler kann nicht gewährleistet werden. Für auftretende, feststellbare Fehler hat der Kunde für die Dauer von sechs Monaten ab Gefahrübergang/Abnahme ein Recht auf Nachbesserung. Ist der festgestellte Fehler dennoch nicht zu beseitigen, wird die Fa. DATEC versuchen, dem Käufer eine Alternativlösung anzubieten. Die Verantwortung für die Auswahl von Programmen, deren Installation und Benutzung, sowie die damit erzielten Ergebnisse und Gewinnrealisierungen, liegt ausschließlich beim Käufer. Jegliche Haftung seitens der Fa. DATEC für Gebrauchstauglichkeit und Marktfähigkeit von Programmen für einen bestimmten Zweck ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programmes entstanden sind; dies gilt auch für etwaige Datenverluste. Der Käufer ist allein verantwortlich für die gebotene Datensicherung.
2. Mit dem Kauf, der Lieferung und Bezahlung von Softwareprogrammen erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an den Programmen, sondern lediglich ein Nutzungsrecht. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers, deren Nutzung darf nur auf einem Computersystem erfolgen, das für das jeweilige Programm vorgesehen ist. Eine Reproduktion der Programme, auch nur teilweise, ist dem Käufer nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche vom Käufer zu Datensicherungszwecken für sich selbst gefertigt werden. Diese Reproduktionen sowie die erhaltenen Originale dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion eines Programmes zum Zwecke der gleichzeitigen, mehrfachen Verwendung innerhalb eines Betriebes des Käufers auf mehreren Computersystemen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt die Fa. DATEC, vom Käufer die Konventionalstrafe von € 150.000.- für

jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Davon unberührt bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche gegen den Käufer. Diese Bestimmungen gelten auch für die Programmhandbücher und alle anderen Unterlagen.

3. Auch ohne förmliche Abnahme gelten die Leistungen der Fa. DATEC spätestens zu dem Zeitpunkt als abgenommen, ab dem der Käufer sie benutzt. Bei Sonderentwicklungen muß der Käufer durch Testläufe die Funktionsfähigkeit auf eigene Kosten erproben.
4. Bei vom Käufer bestellten Sonderentwicklungen können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. In diesem Fall hat die Fa. DATEC bei von ihr zu vertretender Kündigung nur Anspruch auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Bei vom Käufer zu vertretender Kündigung hat die Fa. DATEC Anspruch auf die gesamte vertragliche Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen, die mit pauschal 30% auf die noch ausstehenden Leistungen berechnet werden.
5. Alle von der Fa. DATEC gelieferten Programme sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom Käufer nur innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden. Jede Weitergabe oder Vergabe von Lizenzen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fa. DATEC, deren Nichteinholung durch den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150.000.- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Folge hat. Handbücher zu den Softwareprogrammen werden nur zur Verfügung gestellt, soweit dies vom Hersteller vorgesehen ist.
6. Ist bei Sonderentwicklungen die Funktion und Form der zu liefernden Softwarekomponenten bei der Bestellung nicht eindeutig festgelegt worden, steht eine entsprechende Realisierung der Fa. DATEC frei. Nachträgliche, vom Käufer gewünschte Änderungen sind, auch wenn sie auf Mißverständnissen beruhen, als zusätzliche kostenpflichtige Aufträge anzusehen.
7. Eine Wartung oder Betreuung von Software seitens der Fa. DATEC bedarf eines gesonderten Vertrages.

6. Gewährleistung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist (siehe Ziffer 2.5.), gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Gefahrübergang als vereinbart. Verschleißteile und Teile, für die der Gewährleistungsfall nicht nachprüfbar ist, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für elektronische Kleinteile (z.B. Speicherbausteine).
2. Werden Betriebs- oder Warenempfehlungen der Fa. DATEC nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Im Gewährleistungsfall ist die Fa. DATEC zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist berechtigt. Führen mindestens drei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Herabsetzung, Vergütung oder Rücknahme des Vertrages auf.
4. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden sei auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Fa. DATEC zurückzuführen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, der Fa. DATEC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten zu geben. Die Gewährleistungspflicht umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern, die mit äußeren Einflüssen und/oder Bedienungsfehlern zusammenhängen und den damit verbundenen Mehraufwand.
6. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind nicht abtretbar. Sie stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu.
7. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil, auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheines, mit der die Ware geliefert wurde, an die Werkstatt der Fa. DATEC zu senden. Für den Fall der Mängelrüge bezüglich einer Softwarekomponente ist Käufer verpflichtet, den Fehler nach Art, Umfang, Fehlerbedingungen, Folgefehler, Programmverhalten, Beeinträchtigung anderer Software oder Hardware schriftlich nach seinen besten Möglichkeiten zu protokollieren und der Fa. DATEC umgehend mitzuteilen.
8. Bei allen Gewährleistungsarbeiten vorort sind die entstandenen Kosten der jeweiligen Servicefirma für die An- und Abfahrt vom Käufer zu begleichen.

7. Haftung

1. Die Fa. DATEC übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung und aus unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
2. Die Fa. DATEC haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten bzw. deren Verlust.
3. Für Schäden und Betriebsstörungen, die durch eine nachträgliche Veränderung oder Erweiterung einer Sonderentwicklung, Standardsoftware oder Hardware hervorgerufen werden, ist die Haftung der Fa. DATEC begrenzt auf den, für die Veränderung bzw. Erweiterung festgesetzten Wert. Dies gilt auch für den Fall, daß derartige Betriebsstörungen an Software- oder Hardwarekomponenten auftreten, welche vom Käufer bereits abgenommen wurden. Bei vom Käufer gewünschten Veränderungen/Erweiterungen muß der Käufer damit rechnen, daß für deren Installation mehr Zeit notwendig ist, als es sein Geschäftsablauf zuläßt. Die Fa. DATEC kann hierbei für derartige Verzögerungen und Betriebsstörungen nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für Betriebsstörungen, die innerhalb 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Installation liegen. Der Käufer ist allein verantwortlich für derartige Verzögerungen und/oder Betriebsstörungen; ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
4. In jedem Fall ist die Haftung der Fa. DATEC begrenzt auf den vereinbarten oder durch Auftragsbestätigung / Rechnung festgesetzten Kaufpreis.

8. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Geschäftsbedingungen sind allein verbindlich, abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch ohne daß ihnen ausdrücklich widersprochen wird.
2. Bereits vor Vertragsabschluß sind diese Geschäftsbedingungen verbindlich, auf die die Fa. DATEC beim Fehlen eines schriftlichen Hinweises mündlich hinweist. Die Fa. DATEC bietet hierbei dem Käufer die schriftliche Kenntnisnahme dieser Geschäftsbedingungen vor Vertragsabschluß an. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Käufers zu diesen Geschäftsbedingungen bedarf es daher nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen bezüglich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Bevollmächtigte des Käufers und der Fa. DATEC.
4. Ansprüche aus dem zugehörigen Vertrag verjähren innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kürzere, gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.
5. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt und sind im Sinne der beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Lösung zu ergänzen.
6. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg, gegenüber ausländischen Käufern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen.

DATEC pro GmbH, Nartenstr. 19, 21079 Hamburg, Sitz der Gesellschaft: Hamburg, HRB 69731, Geschäftsführer: Sönke Dobat, allg. Geschäftsbedingungen vom 04.01.2002